



Pflegefreistellung

[2. Dienstrechtsnovelle 2022](#), [LDG § 59](#), [VBG § 29f](#), [LVG § 12 \(6\)](#)

ANLASS

Für Lehrpersonen besteht ein **Rechtsanspruch** auf Pflegefreistellung, wenn sie nachweislich aus folgenden Gründen an der Dienstausübung verhindert sind:

- 📌 wegen notwendiger **Betreuung** ihres erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Landeslehrperson in einem gemeinsamen Haushalt lebt,
- 📌 wegen **Begleitung** ihres Kindes (Wahl- oder Pflegekindes, ...) bei einem **stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt**, sofern das Kind das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat,
- 📌 bei notwendiger **Pflege** eines erkrankten oder verunglückten Kindes oder einer Person mit der die Lehrperson in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
- 📌 **NEU:** ab 01. Jänner 2023 **fällt** das **Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes** bei nahen Angehörigen.

Unter **nahen Angehörigen** versteht man Ehegatten und Personen, die mit der Landeslehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, mit denen die Lehrperson in einer Lebensgemeinschaft lebt.

AUSMAß

- 📌 Anspruch auf eine Wochenlehrverpflichtung pro Schuljahr.
- 📌 Bei verminderter Lehrverpflichtung gebührt die Pflegefreistellung aliquot.
- 📌 Überschreitet die Wochenunterrichtszeit einer Landeslehrperson die normale Unterrichtsverpflichtung, so gebührt die Pflegefreistellung im anteilig erhöhten Ausmaß (MDL).

WICHTIG

- 📌 Darüber hinaus besteht für im gemeinsamen Haushalt lebende **Kinder bis zu 12** Jahren der Anspruch auf eine **weitere Wochenlehrverpflichtung**.
- 📌 Die Pflegefreistellung kann auch stundenweise verbraucht werden.
- 📌 Diese oben genannten Regelungen gelten auch für Leiter*innen.

ANSUCHEN

Im Dienstweg an die Bildungsdirektion. Eine unvorhergesehene Inanspruchnahme wird telefonisch der Schulleitung mitgeteilt. Im Anschluss an den Pflegeurlaub ist eine schriftliche Erklärung im Dienstweg abzugeben. Eine ärztliche Bestätigung ist im Gesetz nicht vorgesehen!



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Alexander Frick
Mitglied im ZA
0699 11305017

alex.frick@gmx.at